

**Beitragsordnung**  
**„Wir für uns in Altenwalde“**  
**Eine Chance für Kinder und Jugendliche e.V.:**

**§1 Allgemeines**

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (2) Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

**§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Beitrages ist freiwillig, beträgt jedoch mindestens den Jahressatz entsprechend folgender Aufstellung:

Erwachsene ab 18 Jahre (1.Mitglied)	15,00 €
Ehepartner oder Partner in häuslicher Gemeinschaft (weiteres Mitglied)	12,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Erwachsene ab 18. Jahre (Schüler oder Auszubildende, auf Antrag mit Nachweis) 1. Mitglied	12,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Erwachsene ab 18. Jahre (Schüler oder Auszubildende, auf Antrag mit Nachweis) weiteres Mitglied	9,00€
Familien (Ehepaare/Partnerschaften in häuslicher Gemeinschaft mit mindest-ens 2 Kindern/Jugendlichen bis 18. Jahre oder über 18 Jahre, sofern die Kinder noch Schüler oder Auszubildende sind, der Nachweis ist erforderlich.)	45,00€
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Mahngebühren	2,00€

**§3 Regelung**

- (1) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
- (4) Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen.
- (6) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (7) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste elektronische oder schriftliche Erinnerung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
- (8) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 2,00 berechnet.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten schriftlichen Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
- (10) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personen-geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

**§5 Zahlung und Fälligkeit**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Überweisung/Dauerauftrag bis zum 31.03.eines jeden Jahres von den Mitgliedern auf das Girokonto eingezahlt und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.

#### **§6 Vereinskonto**

- (1) Die Beiträge sind auf das Vereinskonto unter Angabe von „Mitgliedsbeitrag *Kalenderjahr, Vor- und Nachname*“ zu entrichten.  
**Stadtsparkasse Cuxhaven IBAN: DE65 2415 0001 0025 1995 89**

#### **§7 Veränderungen**

- (1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.
- (2) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

#### **§8 Gültigkeit der Beitragsordnung**

- (1) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Cuxhaven, den 20.03.2019  
Der Vorstand